

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

Verbandsordnung des Zweckverbandes Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau vom 30. September 2010.

Die Verbandsgemeinden, in Ausführung von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliessen:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zusammenschluss**

Die Gemeinden Beringen, Guntmadingen, Löhningen und Siblingen bilden einen Zweckverband.

### **Art. 2 Name / Sitz / Rechtsform**

<sup>1</sup> Der Verband führt den Namen "Zweckverband Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau" und hat seinen Sitz in Beringen.

<sup>2</sup> Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt, die Sicherstellung von Alters- und Pflegeheimplätzen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden, insbesondere durch den Abschluss eines Leistungsvertrages mit der privatrechtlichen Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz" in Beringen.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung von Anlaufstellen für Fragen betreffend Heimeintritte im Sinne von § 4 Bst. c und § 13 - § 15 AbPV bleibt Sache der einzelnen Gemeinden.

### **Art. 4 Leistungsvertrag**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden erstellen gemeinsam den Leistungsvertrag mit der Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz". Für alle Verbandsgemeinden werden die gleichen Leistungen zu gleichen Konditionen erbracht.

<sup>2</sup> Der Leistungsvertrag regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) die Leistungen der Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz" zugunsten der Verbandsgemeinden, die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband sowie die Finanzierung der Leistungen.

<sup>3</sup> Im Leistungsvertrag werden die vereinbarten Leistungen abschliessend aufgezählt. Diese Leistungen werden durch alle Verbandsgemeinden bezogen.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

<sup>4</sup> Eine Ausweitung der vereinbarten Leistungen bedarf der vorgängigen Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Nach Zustimmung aller Gemeinden wird der Leistungsvertrag entsprechend angepasst.

<sup>5</sup> Jede Gemeinde hat das Recht, über den Leistungsvertrag hinausgehende Leistungen mit einer frei wählbaren Organisation zu vereinbaren. Diese Leistungen werden zwischen der Gemeinde und der entsprechenden Organisation individuell abgerechnet.

<sup>6</sup> Keine Gemeinde kann verpflichtet werden, über den Leistungsvertrag hinausgehende Dienstleistungen beziehen und abgelden zu müssen.

## **B. Organisation**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Verbandsleitung
- d) die Rechnungsprüfungskommission

### **II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden**

#### **Art. 6 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten und beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen;
- b) Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes;
- c) Aufnahme inkl. Festsetzung allfälliger Einkaufssummen und Entlassung von Verbandsgemeinden;
- d) Erstellung und Änderung des Leistungsvertrags mit der Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz".

<sup>2</sup> Beschlüsse im Sinne von Art. 6 lit. a - d bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

## **III. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 7 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Delegierten jeder Verbandsgemeinde, wobei je mindestens ein Delegierter dem Gemeinderat angehören muss.

<sup>2</sup> Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden gewählt.

<sup>3</sup> Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

### **Art. 8 Aufgaben / Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Voranschlages sowie des jährlichen Geschäftsberichtes, der Rechnung und des Kontrollstellenberichtes des Zweckverbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und der Taxen des Alters- und Pflegeheim Ruhesitz Beringen;
- c) die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und des Kontrollstellenberichtes des Alters- und Pflegeheim Ruhesitz Beringen;
- d) Abschluss von Verträgen;
- e) Festlegung des Kostenverteilers;
- f) die Wahl von 3 Mitgliedern der Verbandsleitung, wobei alle Gemeinderatsmitglieder einer Verbandsgemeinde sein müssen und mindestens ein Mitglied der Standortgemeinde angehören muss;
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- h) Erarbeiten von Verbandsordnungsanpassungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
- i) Erarbeiten von Leistungsvertragsanpassungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
- j) Beschlussfassung über die jährlichen Gemeindebeiträge (Artikel 17 ff) sowie über Investitionen von bis zu Fr. 500'000.00.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

## **Art. 9 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Präsidium und das Vizepräsidium müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

<sup>2</sup> Das Aktuariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Delegierte der Delegiertenversammlung ist.

## **Art. 10 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr;
- b) auf Verlangen der Verbandsleitung;
- c) auf Verlangen von drei Delegierten der Delegiertenversammlung;
- d) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde.

## **Art. 11 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

<sup>2</sup> Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

<sup>3</sup> Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden.

<sup>4</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **IV. Die Verbandsleitung**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, wobei mindestens 1 Mitglied der Standortgemeinde des Alters- und Pflegeheim Ruhesitz angehören muss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verbandsleitung sind gleichzeitig die Mitglieder des Zweckverbandes im Stiftungsrat.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

<sup>3</sup> Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst. Das Sekretariat sowie die Rechnungsführung kann einer Drittperson übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Verbandsleitung können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

## **Art. 13 Aufgaben / Kompetenzen**

Der Verbandsleitung obliegen:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) Vorbereitung der und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- e) Vertretung des Zweckverbandes gegenüber dem Vertragspartner "Stiftung Alters- und Pflegeheim Ruhesitz";
- f) Verhandlungen mit Drittgemeinden über einen allfälligen Beitritt;
- g) Verhandlungen mit Verbandsgemeinden über einen Austritt;
- h) Behandlung von Einsprachen und Mängelrügen.

## **Art. 14 Rechnungsführung**

Der Zweckverband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.

## **VI. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

## **Art. 16 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Rechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **C. Finanzierung**

### **Art. 17 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Verrechnung der durch die Gemeinden zu bezahlenden Leistungen der Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz" erfolgt direkt an die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband übernimmt ein allfällig vorhandenes Defizit der Betriebsrechnung der Stiftung "Alters- und Pflegeheim Ruhesitz" sowie allfällige Investitionen.

<sup>3</sup> Spesen und Sitzungsgelder der Delegierten, der Mitglieder der Verbandsleitung und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission rechnen die Berechtigten direkt mit ihren Gemeinden / Organisationen ab.

### **Art. 18 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Beiträge gemäss Artikel 17 Absatz 2 werden aufgrund der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Einwohnerzahlen per 31. Dezember bilden die Grundlage für die Beitragszahlungen des Folgejahres.

### **Art. 19 Zahlungspflicht**

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren nach Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung über das Rechnungswesen aufzukommen.

## **D. Beitritt, Austritt und Auflösung**

### **I. Aufnahme und Austritt von Gemeinden**

#### **Art. 20 Aufnahme**

<sup>1</sup> Es können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird nach den Grundsätzen der Art. 17 ff. festgelegt.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

<sup>2</sup> Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.

## **Art. 21 Austritt**

<sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup> Der Austritt ist dem Verband durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

<sup>3</sup> Beim Austritt einer Gemeinde ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.

<sup>4</sup> Die austretende Verbandsgemeinde hat bis zu dem im Entlassungsbeschluss festgesetzten Datum dem Verband gegenüber alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

## **II. Auflösung des Verbandes**

### **Art. 22 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie kann erfolgen, wenn zwei Drittel der beteiligten Gemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle beteiligten Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet sind.

## **E. Anwendbares Recht und Rechtsschutz**

### **Art. 23 Anwendbares Recht**

Der Zweckverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

### **Art. 24 Anhörungsrecht**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben das Recht, den Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinde anzuhören.

### **Art. 25 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden.

# **Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

---

<sup>2</sup> Gegen Beschwerde-Entscheide der Delegiertenversammlung kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verbandsordnung ersetzt die Statuten des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden im Oberklettgau" vom 5. Februar 1991. Sie sind im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und in den für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Diese Verbandsordnung ist in die Erlasssammlungen der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

Vom Einwohnerrat Beringen genehmigt am 18. Januar 2011

Von der Gemeindeversammlung Guntmadingen genehmigt am 2. Dezember 2010

Von der Gemeindeversammlung Löhningen genehmigt am 8. Dezember 2010

Von der Gemeindeversammlung Siblingen genehmigt am 7. Dezember 2010

Vom Regierungsrat genehmigt am